

Die Stadt Bielefeld bietet aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und der aufsichtlichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und zum Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen im Land NRW ab dem 23.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 eine Notbetreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind. Diese Notbetreuung steht bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags zur Verfügung. In Schulen gilt das auch für die Osterferien, allerdings mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag.

Unentbehrliche Schlüsselpersonen sind Personen, die in kritischen Infrastrukturen beruflich tätig sind. Zur Einordnung der Personenkreise hat das MAGS NRW am 15.03.2020 die „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ herausgegeben. Diese wurde am 17.03.2020 ergänzt.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Bei der entsprechenden Beurteilung ist seitens der Arbeitgeber auf die Unabkömmlichkeit der Personen in ihrer konkreten Tätigkeit bzw. Funktion abzustellen.

Die Liste kritischer Infrastrukturen über die Personenkreise entnehmen Sie bitte der Rückseite dieser Erklärung.

Für die hilfsweise Not-Betreuung für Kinder dieser Personenkreise ist die nachfolgende Erklärung erforderlich!

Angaben des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
eMail/Telefon:	

- Ich bin eine unentbehrliche Schlüsselperson.
- Eine flexible Arbeitsgestaltung ist ausgeschlossen.
- Mein/e Kind/er weisen keine Corona-Krankheitssymptome auf.
- Mein/e Kind/er stehen und standen nicht in Kontakt zu nachweislich mit Corona infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und mein/e Kind/er weisen keine Corona-Krankheitssymptome auf.
- Mein/e Kind/er haben sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland](#)) bzw. es sind 14 Tage seit Rückkehr aus dem Risikogebiet vergangen und sie zeigen keine Corona-Krankheitssymptome.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Hiermit bestätige ich **als Unterschriftsbefugte/r des** folgenden **Arbeitgebers**

Name des Arbeitgebers:	
Adresse des Arbeitgebers:	

dass die folgende Person

Vorname:	
Nachname:	

als Erziehungsberechtigte/r eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der o.g. Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrnimmt.

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen/unserer Dienststelle im Sektor _____
_____ (**bitte hier die Nr. des Sektors nach umseitigen Katalog eintragen!**) als

_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Home Office oder mobiles Arbeiten sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen. Urlaub oder Sonderurlaub kann nicht gewährt werden.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber

Auf Grundlage einer Leitlinie des MAGS NRW legt die Stadt Bielefeld folgende Personenkreise als in kritischen Infrastrukturen Tätige fest:

1. Sektor Energie

- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
- insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

2. Sektor Wasser, Entsorgung

- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
- insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

3. Sektor Ernährung, Hygiene

- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

- insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

5. Sektor Gesundheit

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen

- insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
- Personal im Sozial- und Jugendamt zur Sicherstellung der Gewährung wirtschaftlicher Leistungen für die Bevölkerung

7. Sektor Transport und Verkehr

- insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und der nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

8. Sektor Medien

- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Krisenstab der Stadt Bielefeld, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Hauptamtlich im Auftrag der Stadt Bielefeld tätige Leistungserbringer im Rettungsdienst (Rettungsdienst gGmbH, Fa. Biekra, Fa. Haupt)
- Haupt- und Ehrenamtliche des Technischen Hilfswerkes (THW)
- Ehrenamtliche bei anerkannten Hilfsorganisationen (DRK, ASB, JuH, MHD) oder der freiwilligen Feuerwehr
- Gesetzgebung/Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen sowie notwendige ambulante Betreuung in der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung